

leurs parents ou non, sont dans un ménage ayant contracté un crédit ou un emprunt, ce qui représente 140 000 jeunes adultes. En outre, presque 10 pour cent des jeunes de 18 à 24 ans, soit 57 000 jeunes adultes, vivent dans un ménage avec des décaissements ou arriérés de paiement critiques. Ces chiffres sont toujours un peu ou nettement inférieurs à la moyenne de l'Union européenne. Depuis quelques semaines, vous trouvez tous ces éléments sur Internet, dans le cadre des publications de l'Office fédéral de la statistique.

Un renouvellement du module sur l'endettement n'est pas prévu au niveau européen avant 2014. Nous estimons qu'une périodicité d'enquête de cinq à huit ans est suffisante pour cette thématique. Si Eurostat devait ne pas renouveler ce module sur l'endettement d'ici 2015, nous ferions en sorte que l'Office fédéral de la statistique active ce module pour la Suisse. Néanmoins, il serait bon de poser quelques questions supplémentaires intéressantes, en particulier celle de savoir quelles sont les raisons de cet endettement. Il y a évidemment des raisons liées aux difficultés réelles et parfois aussi des raisons différentes. Il serait bon que nous ayons davantage d'informations, ce qui n'est pas le cas dans le cadre de ce module.

Concrètement, si l'on s'en tient au texte de la motion, ses buts sont en fait déjà réalisés. Nous proposons de l'accepter, mais dans l'intervalle nous avons déjà fait le travail. On peut imaginer, si vous l'acceptez, que ce soit dans l'esprit de poursuivre ces enquêtes statistiques à l'avenir, pour les actualiser, pour développer peut-être ici ou là, comme je l'ai dit, l'analyse des raisons de l'endettement. Néanmoins, on peut considérer que les buts de cette motion sont réalisés et que, si elle était acceptée, elle devrait être classée dans le cadre du prochain rapport de gestion.

Meier-Schatz Lucrezia (CEg, SG): Monsieur le conseiller fédéral, est-ce que vous pouvez nous dire quelque chose sur la représentativité de cette enquête pour la Suisse? A ma connaissance, 500 ménages ont été pris en compte dans le module de l'enquête Eurostat et, comme vous le savez probablement aussi, avec un chiffre de 500, nous n'établissons pas une donnée statistique. Ce que nous voulons au moyen de la motion, ce sont des données beaucoup plus cohérentes sur le plan national. J'aimerais simplement savoir quelle est votre appréciation s'agissant de la représentativité pour la Suisse.

Burkhalter Didier, conseiller fédéral: Très franchement, je ne peux pas vous donner les détails de l'opération. Ce que je sais, c'est que cette enquête donne de bons ordres de grandeur; certainement qu'il serait toutefois utile de les préciser encore.

Comme je vous l'ai dit tout à l'heure, j'ai un peu l'impression en lisant les résultats de l'enquête que ce ne sont pas tellement les résultats en eux-mêmes qui ne seraient pas assez représentatifs; je pense qu'ils sont assez justes; peut-être qu'on peut encore les préciser. Ce qui m'intéresserait, à titre personnel, ce serait de poser des questions supplémentaires. Evidemment on a des chiffres, des ordres de grandeur – ce ne sera peut-être pas 18, mais 20 ou 16, mais on voit à peu près ce qu'il en est; ce qui serait évidemment très intéressant, ce serait d'avoir des précisions sur les raisons, sur ce qui a amené à l'endettement, et de savoir quels sont les problèmes. Objectivement, j'ai l'impression que dans bien des cas c'est aussi un problème d'éducation qui amène les jeunes, dans la société moderne, à tomber dans la spirale de l'endettement pour des éléments qui ne sont pas forcément si indispensables. Tout cela devrait être vérifié. Pour cela, ce n'est pas l'enquête qui peut nous donner des réponses.

Maintenant, pour répondre exactement à votre question liée à la représentativité de cette enquête, on vient de me donner une feuille. Comme je n'ai pas le temps de la lire, je vous propose de vous répondre dans quelques minutes, quand j'aurai eu le temps de prendre connaissance de ces excellentes informations.

10.467

Le président (Germanier Jean-René, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. La commission propose de ne pas donner suite à l'initiative. Une minorité propose de donner suite à l'initiative.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.467/6345)

Für Folgegeben ... 93 Stimmen

Dagegen ... 73 Stimmen

11.3465

Le président (Germanier Jean-René, président): La commission et le Conseil fédéral proposent d'adopter la motion.

Angenommen – Adopté

07.057

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Änderung

Loi instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 15.06.07 (BBi 2007 5037)

Message du Conseil fédéral 15.06.07 (FF 2007 4773)

Nationalrat/Conseil national 17.12.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.04.09 (Differenzen – Divergences)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 27.10.10 (BBi 2010 7841)

Message complémentaire du Conseil fédéral 27.10.10 (FF 2010 7147)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 14.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 20.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 27.09.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.11 (Differenzen – Divergences)

2. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

2. Loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure

Art. 10a Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Engelberger, Fluri, Hochreutener, Huber, Lüscher, Markwalder)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10a al. 4

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Engelberger, Fluri, Hochreutener, Huber, Lüscher, Markwalder)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Engelberger Edi (RL, NW): Ich bitte Sie, meiner Minderheit zu folgen. Die Minderheit ist stärker, als sie auf der Fahne aussieht, der Entscheid fiel in der Kommission nämlich mit 13 zu 12 Stimmen. Wir sind nach wie vor der Ansicht,

dass die Fassung des Ständerates und des Bundesrates angemessen und vertretbar ist. Der Ständerat hat das Thema ausdiskutiert und hat an seinem Beschluss festgehalten. Ich denke, dass er davon nicht abweichen wird. Es geht nicht um eine Personendatenbank. Das können Sie nachvollziehen, wenn Sie die Bestimmung lesen, bei der betreffend den Zugang auf Artikel 17 Absätze 2 bis 5 verwiesen wird. Es geht effektiv nur um ein Journal, das bei einem besonderen Ereignis die Lage abbildet und zeigt, was gerade geschieht. Das Journal wird später gelöscht oder gesperrt. Deshalb beantrage ich Ihnen, der starken Minderheit zuzustimmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wir ersuchen Sie, bei der Fassung der Mehrheit zu bleiben und diesen Zusatz, wonach auch private Stellen und ausländische Sicherheits- und Polizeibehörden Zugang zu den Daten haben, zu streichen.

In der Kommission wurde versucht, das herabzutemperieren. Zu den «privaten Stellen» hat man gesagt, das sei nur die Bahnpolizei. Aber wenn dem so wäre, hätte man das ins Gesetz schreiben können. Weiter hat man gesagt, das sei eigentlich kein Zugang zum System, sondern nur ein Datenaustausch. So steht es aber nicht in Absatz 4.

In der Form dieser Generalkompetenz können wir das nicht akzeptieren, und ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie ebenfalls, beim Antrag der Mehrheit zu bleiben.

Es geht insbesondere um die Frage der «privaten Stellen» und der «ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden». Es ist nicht restlos geklärt, was für Daten weitergegeben werden und was mit diesen Daten geschieht.

In der Diskussion in der Kommission hatte ich ohnehin den Eindruck, dass man versucht, so weit wie möglich zu gehen, und hofft, das Parlament schlucke es. Wenn Sie gestern den aufschlussreichen Artikel der «NZZ» über den Staatsschutz gelesen haben, dann stellen Sie doch ganz einfach fest: Die Staatsschutzstellen, die machen ihren Job schon – das ist auch ihre Pflicht –, und die Staatsschutzstellen sind so gut wie die parlamentarische Gegenwehr. Wenn ich beim Staatsschutz wäre, würde ich auch möglichst weit gehen: Mal schauen, was das Parlament toleriert! Je mehr ein Parlament toleriert, desto mehr ist der Staatsschutz und umso weniger das Parlament wert. An dieser Schnittstelle sind wir jetzt.

Ich glaube Ihnen schon, Herr Bundesrat Maurer, dass Sie persönlich besorgt sind und sicherstellen wollen, dass nichts Delikates durch diese Maschen fällt. Nur, Sie sind nur Bundesrat, und bekanntlich ist das Problem des Staatsschutzes, dass auch ein Bundesrat nur ein Rädchen einer höheren Instanz ist. Manchmal sind die Bundesräte sogar froh, wenn sie nicht so genau wissen, was der Staatsschutz macht, dann sind sie hierfür auch nicht verantwortlich. Umso mehr muss das Parlament beim Antrag der Mehrheit bleiben.

Es mag auf den ersten Blick um einen «My»-Bereich gehen. Aber kaum wird ein Fall bekannt, der anstössig ist, schreiben Sie alle auf, und niemand hat etwas gewusst.

Bleiben Sie also beim Antrag der Mehrheit!

Maurer Ueli, Bundesrat: Was ist der Staatsschutz? Nach Definition von Herrn Vischer ist er irgendein Ungeheuer, das gegen die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes arbeitet. Der Staatsschutz hat aber die Aufgabe, sich für die Sicherheit des Landes und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen. Ich bitte Sie, in dieser Frage dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen, weil Sie meines Erachtens hier Datenschutz am falschen Objekt betreiben. Es geht um einen Ereignisfall, es geht darum, die Sicherheit im Ereignisfall sicherzustellen. Hier spielen die Zeitverhältnisse eine wesentliche Rolle, ein rascher Zugriff auf relevante Daten ist also notwendig.

Mit der Lösung des Bundesrates und des Ständerates betreiben Sie Sicherheit für den Staat und die Bürgerinnen und

Bürger. Ich bin der Überzeugung, dass Sie dem problemlos so zustimmen können, weil es um einen Ereignisfall geht. Der Datenschutz und die Datenbanken sind geregelt, und auch hier gilt: Ihre GPDel hat jederzeit die Möglichkeit, auf sämtliche Daten Einfluss zu nehmen. Die Oberaufsicht des Parlamentes ist durch die GPDel also gewährleistet.

Schwander Pirmin (V, SZ): Die Mehrheit der SVP-Fraktion will bei dieser Differenz festhalten und daher die Kommissionsmehrheit unterstützen, eine Minderheit wird der Kommissionsminderheit zustimmen.

Nach der Meinung der Mehrheit der SVP-Fraktion geht es bei Artikel 10a nicht um den Datenaustausch, wie er jetzt propagiert worden ist, sondern um den Zugang zu Daten, und das ist nach unserer Meinung eben nicht dasselbe. Wenn Sie direkt Zugang zu Daten gewähren, dann haben Sie nämlich ein zusätzliches Sicherheitsrisiko, und das möchten wir mit dieser Streichung ausschalten.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: J'apporte juste une petite précision. Nous n'avons pas pu réunir toutes les signatures de ceux qui voulaient cosigner la proposition de la minorité. C'est la raison pour laquelle le vote a quand même été très serré.

La commission, par 13 voix contre 12 et aucune abstention, vous demande d'adopter sa proposition.

Fluri Kurt (RL, SO), für die Kommission: Sie haben vonseiten der Minderheit und der Mehrheit gehört, welche Fragen sich hier stellen: Stehen die sensiblen Daten im Vordergrund? Steht der Zugang im Vordergrund? Genügt im vorgeschlagenen Text des Bundesrates der Hinweis auf Artikel 17 Absätze 2 bis 5? Steht die Personensicherheit oder der Datenschutz im Vordergrund?

Die Kommission hat sich mit knapper Mehrheit, mit 13 zu 12 Stimmen, für Festhalten entschieden. Der Ständerat hat ohne Diskussion und ohne Abstimmung beschlossen, an seiner Version festzuhalten und dem Bundesrat zu folgen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen aber, wie gesagt, mit 13 zu 12 Stimmen, der Mehrheit zu folgen und in Absatz 4 die Passagen, die nach der Bestimmung über die Verfügbarkeit des Systems folgen, zu streichen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.057/6347)

Für den Antrag der Minderheit ... 92 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 71 Stimmen

Art. 18

Antrag der Mehrheit

Unverändert

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, Wyss Ursula)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Schwander

Abs. 1

Unverändert

Abs. 2

Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung durch und teilt ihr anschliessend mit, dass sie durchgeführt worden ist. Im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB. Gleiches gilt, wenn die Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutzes- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht befolgt wird. Dieser kann gegen diese Verfügung beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Abs. 3–5

Unverändert

Abs. 6

Sobald das Geheimhaltungsinteresse dahingefallen ist, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

Antrag Fluri**Abs. 1**

Unverändert

Abs. 2

Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung durch und teilt ihr anschliessend mit, dass sie durchgeführt worden ist. Im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB. Gleiches gilt, wenn die Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht befolgt wird. Dieser kann gegen diese Verfügung beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Abs. 3–5

Unverändert

Abs. 6

Sobald das Geheimhaltungsinteresse dahingefallen ist, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

Antrag Hochreutener**Abs. 1**

Unverändert

Abs. 2

Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung durch und teilt ihr anschliessend mit, dass sie durchgeführt worden ist. Im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB. Gleiches gilt, wenn die Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht befolgt wird. Dieser kann gegen diese Verfügung beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Abs. 3–5

Unverändert

Abs. 6

Sobald das Geheimhaltungsinteresse dahingefallen ist, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

Art. 18**Proposition de la majorité**

Inchangé

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, Wyss Ursula)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Schwander**Al. 1**

Inchangé

Al. 2

Le Tribunal administratif fédéral effectue la vérification demandée et en informe la personne concernée. En cas d'erreur relative au traitement des données ou au report de la réponse, il adresse au SRC une décision lui ordonnant d'y remédier. La procédure est la même lorsque la recommandation du préposé fédéral à la protection des données et à la transparence n'est pas observée. Celui-ci peut recourir contre cette décision devant le Tribunal fédéral.

Al. 3–5

Inchangé

Al. 6

Le SRC communique aux requérants les renseignements qu'ils ont demandés en application de la LPD dès lors que les intérêts liés au maintien du secret ne peuvent plus être invoqués, mais au plus tard après l'expiration du délai de conservation, pour autant que cela n'entraîne pas un volume de travail excessif. Les personnes au sujet desquelles aucune donnée n'a été traitée en sont informées par le préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) trois ans après réception de leur demande.

Proposition Fluri**Al. 1**

Inchangé

Al. 2

Le Tribunal administratif fédéral effectue la vérification demandée et en informe la personne concernée. En cas d'erreur relative au traitement des données ou au report de la réponse, il adresse au SRC une décision lui ordonnant d'y remédier. La procédure est la même lorsque la recommandation du préposé fédéral à la protection des données et à la transparence n'est pas observée. Celui-ci peut recourir contre cette décision devant le Tribunal fédéral.

Al. 3–5

Inchangé

Al. 6

Le SRC communique aux requérants les renseignements qu'ils ont demandés en application de la LPD dès lors que les intérêts liés au maintien du secret ne peuvent plus être invoqués, mais au plus tard après l'expiration du délai de conservation, pour autant que cela n'entraîne pas un volume de travail excessif. Les personnes au sujet desquelles aucune donnée n'a été traitée en sont informées par le préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) trois ans après réception de leur demande.

Proposition Hochreutener**Al. 1**

Inchangé

Al. 2

Le Tribunal administratif fédéral effectue la vérification demandée et en informe la personne concernée. En cas d'erreur relative au traitement des données ou au report de la réponse, il adresse au SRC une décision lui ordonnant d'y remédier. La procédure est la même lorsque la recommandation du préposé fédéral à la protection des données et à la transparence n'est pas observée. Celui-ci peut recourir contre cette décision devant le Tribunal fédéral.

Al. 3–5

Inchangé

Al. 6

Le SRC communique aux requérants les renseignements qu'ils ont demandés en application de la LPD dès lors que les intérêts liés au maintien du secret ne peuvent plus être invoqués, mais au plus tard après l'expiration du délai de conservation, pour autant que cela n'entraîne pas un volume de travail excessif. Les personnes au sujet desquelles aucune donnée n'a été traitée en sont informées par le préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) trois ans après réception de leur demande.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Als ich die Zusatzbotschaft sah, dachte ich: Das ist die abgespeckte Zweitaufgabe. Aber in einem Punkt muss man Bundesrat

Maurer ein Kränzchen winden: Er hat wirklich gelernt. In dieser Botschaft ist neu vorgesehen, dass wir ein direktes Einsichtsrecht bei den Staatsschutzakten haben und dass bei einer Güterabwägung die Einsicht nur durch das Gericht wegen eines öffentlichen Interesses verweigert werden kann. Der Ständerat ist diesem Entwurf gefolgt. Er entspricht einem Anliegen von Tausenden von Bürgerinnen und Bürgern – ich erinnere Sie an den Fichenskandal. Er entspricht auch einem Anliegen von Kantonen wie z. B. dem Kanton Basel-Stadt.

Die Kommissionsmehrheit beantragt nun, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und beim geltenden Recht zu bleiben. Der Beschluss unseres Rates ist jedoch nicht nur inkonsistent und ein grosser Rückschritt, sondern auch unter rechtlichem Gesichtspunkt nicht haltbar, weil er keinerlei Rechtsschutz vorsieht; darauf hat bereits der Ständerat verwiesen.

Ich bitte Sie mit der Minderheit, den mutigen Entscheid zu unterstützen, den Bundesrat Maurer damals mit dem direkten Einsichtsrecht fällte. Er ist inzwischen allerdings auch nicht mehr so sicher, ob er daran festhalten will, was ich ausserordentlich bedauere. Ein solcher Entscheid wäre wirklich ein Fortschritt im Rahmen dieser Revision.

Nun liegen Ihnen drei gleichlautende Anträge von Mitgliedern der Kommission für Rechtsfragen vor, die Anträge Fluri, Schwander und Hochreutener. Dass die Antragsteller jetzt mit diesem Antrag ins Plenum kommen, zeigt, dass sie selber nicht so genau wissen, was sie wollen, sonst hätten sie den ausformulierten Antrag bereits in der Kommission gestellt. Wenn man ihren Kompromissantrag materiell gewichten will, muss man Folgendes sagen: Er ist zumindest unter rechtlichem Gesichtspunkt etwas besser als der Beschluss unseres Rates, weil er einen Rechtsschutz gewährleistet. Er ist aber ein riesiger Rückschritt im Vergleich zu dem, was uns der Bundesrat ursprünglich vorgelegt hat, weil er nur ein indirektes Einsichtsrecht gewährt, während der Vorschlag von Bundesrat Maurer ein direktes Einsichtsrecht vorsah, wie wir es seit Jahren fordern.

Ich bitte Sie also, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben, der vom Ständerat gutgeheissen worden ist.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich beantrage Ihnen hier, den gleichlautenden Einzelanträgen Fluri, Hochreutener und Schwander zuzustimmen. Weshalb?

Wir haben in der Kommission aus Zeitgründen ja nicht lange über die Frage diskutieren können, welches System wir hier wählen wollen. Wir haben mehrheitlich Festhalten beschlossen, das heisst, dass das geltende Recht weiterhin Gültigkeit haben soll. Der Ständerat hat nun die Tür für einen Kompromiss geöffnet, indem er sagt, die geltende Regelung sei nicht EMRK-konform und hier müssten Anpassungen gemacht werden; der beste Weg sei, die Regelung im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes zu übernehmen. Wir haben diese Frage in der Kommission entsprechend andiskutiert, aber leider nicht zu Ende beraten können. Die Einzelanträge nehmen den Ball des Ständerates auf und bringen hier Verbesserungen an.

Es geht vorwiegend um die Frage, ob Artikel 18 EMRK-konform ist – ja oder nein? Es ist unserer Meinung nach nicht entscheidend, ob wir das direkte oder das indirekte System haben. Massgebend ist, dass die betroffene Person Auskunft bekommt. Ich erinnere daran, es geht hier um den Staatsschutz, und es kann nicht sein, dass ein Betroffener, der zum Beispiel ein Terrorist ist, direkt beim Staatsschutz nachfragen kann, ob er registriert ist; damit würde ja das ganze Gesetz verwässert. Darum gibt es das indirekte System, damit man beim Datenschutzbeauftragten eben nachfragen kann und dieser den Betroffenen die Antwort gibt. Die Mehrheit möchte hier am indirekten System festhalten.

Zu den Verbesserungen: Im geltenden Recht steht wortwörtlich: «Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen.» Das ist natürlich ein Punkt, bei dem der Ständerat ansetzt und sagt, das sei nicht EMRK-konform. Deshalb haben wir bei den Einzelanträgen in Absatz 2 die Regelungen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informati-

onssysteme (BPI) übernommen, wonach das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden kann. Somit ist Artikel 18 dann EMRK-konform. Ebenso haben wir Absatz 6 mit der Lösung des BPI ersetzt; wir haben einfach noch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wir sind klar der Meinung, dass die abgeänderte Version von Artikel 18 mit diesen zwei Änderungen, in denen wir praktisch wortwörtlich die Lösung übernommen haben, die letztlich auch der Ständerat beschlossen hat, EMRK-konform ist und dass diese Version dem Staatsschutz am meisten dient. Ich bitte Sie deshalb, hier den Einzelanträgen zuzustimmen, damit der Ständerat die Formulierung noch einmal überprüfen kann. Vielleicht gibt es noch redaktionelle Anpassungen in Absatz 1. Der Ständerat hat die Möglichkeit, diese in der Differenzbereinigung noch vorzunehmen. Ich bitte Sie, hier den Einzelanträgen zuzustimmen.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Ich habe nur eine Minute zur Verfügung, deshalb ganz kurz: Unsere Fraktion steht hinter diesen Einzelanträgen. Wichtig ist für uns einerseits, dass der Weg des indirekten Systems bleibt; den haben wir beschlossen. Andererseits müssen wir den Rechtsschutz des Fragestellers tatsächlich im Sinne der EMRK verbessern. Da waren wir zu eng. Mit dem beantragten Kompromiss haben wir das jetzt getan. Wir gehen in die richtige Richtung. Der Ständerat könnte dann im Detail vielleicht da oder dort noch Verbesserungen anbringen. Ich bitte Sie deshalb im Namen unserer Fraktion: Unterstützen Sie die gleichlautenden Einzelanträge.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie, der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen. Ich ersuche Sie sodann, die Einzelanträge abzulehnen. Es geht hier um das Einsichtsrecht. Der Bundesrat hat hier eine gute Lösung vorgeschlagen, der Bundesrat hat datenschutzkonform gehandelt. Sie haben das eingeschränkt, eigentlich aus nicht plausiblen Gründen. Wieso will das Parlament eigentlich beim Einsichtsrecht restriktiver sein als der Staatsschutz selbst? Das ist nicht einsichtig. Da fehlen mir auch plausible Erklärungen der Herren Hochreutener und Schwander.

Wir haben nun aber mit den Einzelanträgen eine neue Situation. Die mutigen Antragsteller in der Kommission haben natürlich gemerkt, dass ihre Vorstellung nicht standhält, und haben jetzt die Anträge fürs Plenum ausgebaut. Ich meine, es ist ja schon ein Unikum, dass wir in einer Plenumsdebatte gewissermassen Legiferierung per Einzelanträge von Mitgliedern der zuständigen Kommission machen. Es ist mir nicht bekannt, dass es dies sehr oft gibt. Es zeigt auch den Mangel am Ganzen: Es ist ein Schnellschuss.

Es ist eben ein materielles Problem. Wenn Sie eine andere Fassung des Artikels wollen, dann müssen Sie auf das BPI zurückkommen. Das BPI war lange in Beratung, damals noch unter Bundesrat Blocher. Damals gab es einen neuen EMRK-Entscheid. Das zwang Herrn Vez umzudenken; nach langem Hin und Her musste er eingestehen, dass wir im BPI eine EMRK-konforme Fassung legiferieren müssen. Hier haben wir davon die Artikel 7 und 8 übernommen. Die Artikel 7 und 8 bilden eine Einheit.

Herr Fluri und Herr Hochreutener und in diesem Sinne auch Herr Schwander legiferieren nun unvollständig, indem sie, wenn ich das richtig sehe, nur Artikel 8 BPI übernehmen oder einbauen. In diesem Sinne geht das so nicht: Mit dieser einseitigen Übernahme aus dem BPI sind jetzt eben die EMRK-konformen Voraussetzungen nicht mehr gewahrt, denn es geht z. B. auch um die Einsichtsgesuche betreffend das System Isis. Es ist nicht nur eine staatsschutzrelevante Frage, es geht nicht nur um staatsschutzrelevante Fakten. Was geschieht dann?

Das alles ist in diesem Antrag der Herren Fluri und Hochreutener noch unausgegoren. Es ist auch falsch, wenn am Schluss der Datenschutzbeauftragte den Leuten mitteilen muss, was geschehen ist. Das ist, mit Verlaub gesagt, die Aufgabe der zuständigen Leute des NDB.

Vor diesem Hintergrund ist der klügste Weg, beim Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu bleiben. Jedenfalls

kann es nicht sein, dass heute per Schnellschuss irgendwelche Einzelanträge übernommen werden.

Sommaruga Carlo (S, GE): Au nom du groupe socialiste, je vous demande d'adopter la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer sur la question relative à la protection des données.

En fait, on veut aujourd'hui, selon la majorité, ainsi d'ailleurs que de l'avis des auteurs des propositions individuelles, nous faire croire que la loi sur la protection des données, qui devrait s'appliquer aussi en matière de sécurité, en matière de communication d'informations sur les services de renseignement, serait insuffisante; or cela n'est pas le cas. La loi sur la protection des données permet effectivement à chaque citoyenne et à chaque citoyen de demander une information, mais cette loi prévoit aussi un garde-fou s'il y a des éléments qui mettent en danger la sécurité de l'Etat. Dès lors, venir aujourd'hui dire qu'il faut une règle spéciale en matière de service de sécurité est simplement une erreur, voire une contrevérité. Il n'y a pas de nécessité d'avoir cette loi spéciale; bien au contraire, il faut permettre aux citoyennes et citoyens d'avoir, dans le fonctionnement administratif, la possibilité de demander des renseignements. C'est uniquement comme cela que nous pouvons avoir une garantie qu'il n'y ait pas d'abus qui se fassent au niveau des services de sécurité. Rappelez-vous que nous avons connu en Suisse ce fameux scandale des fiches et que c'est seulement par la possibilité de vérifier de manière très claire et très en profondeur l'existence d'informations personnelles collectées que nous pouvons assurer que cela ne se reproduise pas.

Dès lors, je vous invite à voter pour une application de la loi fédérale sur la protection des données aussi dans le domaine des services de renseignement, donc à adopter la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer et à rejeter et la solution de la majorité et les différentes propositions individuelles qui sont un patchwork qui n'a pas lieu d'être dans cette loi.

Maurer Ueli, Bundesrat: Sie haben beim Entscheid zu Artikel 18 jetzt drei Möglichkeiten: erstens die Vorlage des Bundesrates, die sich auf das Datenschutzgesetz beruft; zweitens den Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, Festhalten am Beschluss der letzten Beratung, nämlich «Unverändert»; drittens drei Einzelanträge, die einen Kompromissantrag darstellen.

In der Beurteilung bitte ich Sie nach wie vor, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, der sich am Datenschutzgesetz orientiert. Der Entwurf geht logischerweise etwas weiter als das bisherige Recht, aber er ist auch dazu angetan, das Vertrauen in den Nachrichtendienst zu stärken, weil damit ein direktes Auskunftsrecht bestehen würde – wir möchten ja, dass der Nachrichtendienst nicht als Organ gilt, das irgendwo im Dunkeln arbeitet. Mit der Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates schaffen Sie grösstmögliche Transparenz in diesem Bereich, und das Verfahren ist geregelt. Das geltende Recht, an dem Sie letztes Mal festgehalten haben, ist aus unserer Sicht abzulehnen, weil es nicht EMRK-konform ist. Es braucht immer wieder Ausnahmeregelungen, die dann durch den Datenschutzbeauftragten in der Praxis erfolgen müssen. Das kann auf Dauer keine Lösung sein.

Der jetzt vorliegende Kompromissantrag liegt irgendwo in der Mitte zwischen geltendem Recht und dem Entwurf des Bundesrates. Er liegt in der Beurteilung wohl etwas näher beim geltenden Recht als beim Entwurf des Bundesrates. Wenn Sie ihm zustimmen, müsste er aus unserer Sicht im Ständerat redaktionell noch angepasst werden, weil er sich so, wie Sie ihn stellen, nicht ganz einfügen lässt. Das ist ein möglicher, denkbarer, machbarer Kompromiss, aber in der Gesamtbeurteilung bitte ich Sie, der Lösung des Bundesrates zuzustimmen. Es ist auch die Variante, die von der GPDel in einem Bericht zu Isis vorgeschlagen wurde, es ist eine relativ offen gestaltete Variante, das ist tatsächlich so. Aber wenn Sie bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen

in den Nachrichtendienst wecken wollen, ist wohl das direkte Auskunftsrecht ein geeignetes Mittel dazu.

Noch einmal: Wenn Sie heute dem Kompromissantrag – den Anträgen Schwander, Fluri, Hochreutener – zustimmen, ist das eine Lösung, die im Ständerat noch überprüft werden müsste, weil sie redaktionell nicht stimmt. Sie liegt aus unserer Sicht näher beim geltenden Recht als beim Entwurf des Bundesrates.

Ich empfehle Ihnen daher, dem Entwurf des Bundesrates und damit auch dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: J'aimerais tout d'abord vous rappeler que la commission avait décidé, par 17 voix contre 4 et 2 abstentions, d'en rester au droit actuel. Nous avons trois nouvelles propositions qui sont similaires, les propositions Fluri, Schwander et Hochreutener. Comme elles n'ont pas été examinées par la commission, je ne peux pas me prononcer. Je peux imaginer que, ces propositions provenant de trois groupes différents, la majorité que nous défendons ici aura bien de la peine à tenir la route.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe libéral-radical soutient les propositions individuelles Schwander, Fluri et Hochreutener.

Fluri Kurt (RL, SO), für die Kommission: Sie erinnern sich, dass wir in der ersten Lesung die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung mit 97 zu 63 Stimmen gestrichen haben und beim geltenden Recht bleiben wollten. Der Ständerat hat nun einstimmig bzw. ohne Diskussion an der Fassung des Bundesrates festgehalten. Unsere Kommission empfiehlt Ihnen mehrheitlich, mit 17 zu 4 Stimmen, wiederum, diese Fassung zu streichen und beim geltenden Recht zu bleiben.

Die Diskussion drehte sich, wie es auch der Departementsvorsteher angetönt hat, um die Frage «Vertrauen in den NDB contra Staatsschutzinteressen». Unsere Kommission war mehrheitlich der Auffassung, das Datenschutzgesetz sei in dieser Konstellation, in der es um die Frage des Staatsschutzes als Gegengewicht gehe, nicht prioritär zu behandeln, und will deshalb das geltende Recht beibehalten.

Nun haben Sie drei Einzelanträge vor sich, die identisch sind und zum Teil Bestimmungen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes übernehmen. Dieses Bundesgesetz stammt aus dem Jahr 2008. Der Ständerat selbst bzw. der Sprecher seiner Kommission für Rechtsfragen hat darauf hingewiesen, dass das eine Variante wäre, die der Nationalrat prüfen könne. Das war eine Variante im Sinne eines Kompromisses, eine EMRK-taugliche Variante, wie es der Sprecher der Kommission für Rechtsfragen im Ständerat festgehalten hat.

Wir haben in unserer Kommission darüber diskutiert. Die Beratungszeit war aber zu kurz, um dort bereits einen detaillierten Änderungsantrag einzubringen. Deswegen hat die Kommission mehrheitlich an ihrem früheren Beschluss festgehalten, und deshalb haben Sie nun diese drei Einzelanträge vor sich, die in der Kommission bereits ein Thema waren, aber nicht zur Abstimmung kamen. Aber die Situation ist so, dass verfahrensmässig die Mehrheit der Kommission der Minderheit gegenübersteht.

Wir empfehlen Ihnen, in dieser Abwägung der Mehrheit zu folgen, und überlassen es Ihrem freien Entscheid, wie Sie über die Einzelanträge abstimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.057/6348)

Für den Antrag Schwander/Fluri/Hochreutener ... 117 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 47 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.057/6349)

Für den Antrag Schwander/Fluri/Hochreutener ... 160 Stimmen (Einstimmigkeit)

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 3bis Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 3bis al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

10.089

Armeebericht 2010

Rapport sur l'armée 2010

Differenzen – Divergences

Bericht des Bundesrates 01.10.10 (BBI 2010 8871)

Rapport du Conseil fédéral 01.10.10 (FF 2010 8109)

Ständerat/Conseil des Etats 01.06.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 14.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 14.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 27.09.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Differenzen – Divergences)

Text des Erlasses (BBI 2011 7621)

Texte de l'acte législatif (FF 2011 7021)

Bundesbeschluss zum Armeebericht 2010

Arrêté fédéral relatif au rapport sur l'armée 2010

Ziff. II

Antrag der Mehrheit

Einleitung, Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. c

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Allemann, Aubert, Chopard-Acklin, Graf-Litscher, Lachenmeier, Lang, van Singer, Voruz)

Bst. c

c. ... sicherstellen. Der Ausgabenplafond wird in einem referendumsfähigen Beschluss festgelegt.

Antrag der Minderheit II

(Lang, Allemann, Aubert, Chopard-Acklin, Graf-Litscher, Lachenmeier, van Singer, Voruz)

Bst. c

Streichen

Antrag der Minderheit III

(Chopard-Acklin, Allemann, Aubert, Graf-Litscher, Lachenmeier, Lang, Schmidt Roberto, van Singer, Voruz)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la majorité

Introduction, let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. c

Maintenir

Proposition de la minorité I

(Allemann, Aubert, Chopard-Acklin, Graf-Litscher, Lachenmeier, Lang, van Singer, Voruz)

Let. c

c. ... des avions de combat (TTE). Le plafond de dépenses est fixé dans un arrêté sujet au référendum.

Proposition de la minorité II

(Lang, Allemann, Aubert, Chopard-Acklin, Graf-Litscher, Lachenmeier, van Singer, Voruz)

Let. c

Biffer

Proposition de la minorité III

(Chopard-Acklin, Allemann, Aubert, Graf-Litscher, Lachenmeier, Lang, Schmidt Roberto, van Singer, Voruz)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Allemann Evi (S, BE): Die Debatte um den Armeebericht ist ideologisch derart aufgeladen, dass Tabus und Ängste zugleich durchschlagen. Statt das Tabu zu brechen bzw. die Armee echt zu reformieren und tauglich für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu machen, hält man verzweifelt an einer Armee fest, die überdimensioniert und deshalb auch kaum finanzierbar ist. Damit nicht genug: Aus Angst davor, dass die Bevölkerung im Gegensatz zur Parlamentsmehrheit auf dem Boden der Realität angekommen ist und eine sinnvolle Armeegröße und ehrliche Armeefinanzierung will, unternimmt man alles, um die Entscheide am Volk vorbeizuschleusen. Plötzlich ist Ihnen die Demokratie weniger wichtig als sonst, sie ist Ihnen teils sogar lästig, weil sie zu langsam ist, weil sie zu unberechenbar ist. Spätestens seit einschlägigen Umfragen, z. B. auch von Economiesuisse, ist klar: Die Bevölkerung will eine Armee, aber sie will nicht mehr dafür ausgeben als heute. Ich bin überzeugt, wenn man das Volk befragte, würde es auch zu neuen Kampfjets Nein sagen.

Die Luftwaffe muss ihre luftpolizeilichen Aufgaben wahrnehmen können. Daran rütteln wir nicht. Die Fähigkeit zu monatslangen Einsätzen und zum Luft-Boden-Kampf zielt aber an der aktuellen und absehbaren Bedrohungslage vorbei. Die Ausstattung der Schweizer Luftüberwachung mit modernen Flugzeugen ist gut und im internationalen Vergleich auch nach der Ausmusterung der F-5 Tiger überdurchschnittlich. Was die Österreicher mit 15 Eurofightern können, ist in der Schweiz mit unseren 33 F/A-18 längst möglich. Neue Kampfjets sind also ein Luxus, den sich weder die Schweiz noch die Armee leisten kann.

Die Armee geniesst seit Jahren einen unglaublichen Sonderstatus, wenn es um die Finanzen geht. Das VBS hat einen mehrjährigen Ausgabenplafond, der der Armee über Jahre ein bestimmtes Budget garantiert und es möglich macht, dass Kreditreste auf das nächste Jahr übertragen werden. Das ist ein aussergewöhnliches Instrument. Ein solches hat sonst kein Departement. Dieses Privileg hat heute immerhin eine gesetzliche Grundlage, es ist im Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes festgeschrieben. Dort steht heute in Artikel 4a Absatz 4bis: «Der Ausgabenplafond für die Armee in den Jahren 2009 bis 2011 beträgt 12,285 Milliarden Franken.» Das Instrument eines Ausgabenplafonds für die Armee tauchte Ende der Neunzigerjahre auf und wurde in der mehrjährigen Form, wie wir sie heute kennen, anlässlich des Entlastungsprogramms 2003 definitiv geschaffen. Ziel war es, die Planungssicherheit für die Armee, die von den Sparmassnahmen ebenfalls betroffen war, zu erhöhen. Man hat damals der Armee ein Zugeständnis gemacht. Der heutige Plafond, der eine gesetzliche Grundlage hat und eine Sonderregelung im Finanzhaushalt darstellt, gilt noch bis Ende dieses Jahres.

Wenn nun die Mehrheit nicht über das ordentliche Budget, sondern über einen Plafond, wie es im Mehrheitsantrag heisst, operieren will, dann ist es auch richtig, dafür so wie heute eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Wenn wir ein Gesetz schaffen, ist dieses Gesetz auch referendumsfähig.